



Berufsausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen

der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt
Frau/Herr

und der/dem Auszubildenden
Frau/Herr

Praxisanschrift:

Anschrift:

geb. am: _____
gesetzlich vertreten durch:

(Vater/Mutter/Vormund)

Anschrift:

Wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Medizinische(r) Fachangestellte(r) nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil II, S. 1097 geschlossen.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit

Euro _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr,

Euro _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr,

Euro _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am _____ und

endet am _____ bzw. mit Datum des Bestehens der Abschlussprüfung.

B. Der Ausbilder zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat.

C. Der Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch

auf _____ Arbeitstage für 200 _____

auf _____ Arbeitstage für 200 _____

auf _____ Arbeitstage für 200 _____

auf _____ Arbeitstage für 200 _____

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für Ärzte);
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG). h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG). Der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird;
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung- höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG). i) Auszubildende nur dann zu beschäftigen, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß §§ 2 und 4 UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) vorliegt und den Auszubildenden anzuhalten, die weiteren aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG). j) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

§ 2 Pflichten des ausbildenden Arztes

Der ausbildende Arzt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit (notwendige berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Zu diesem Zweck hat der/die Ausbilder/in einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans (§ 5) zu erstellen, der diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist;

- a) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschl. Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG);
- b) dem/der Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- c) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- d) dem/der Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- e) den/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit
- k) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2 Buchstaben c und k, freigestellt wird sowie, als freiwillig vereinbart, ein Praktikum in der Praxis eines anderen Arztes zu absolvieren;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom ausbildenden Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;

- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem ausbildenden Arzt mitzuteilen;
- j) schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem ausbildenden Arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32,33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- und die Bescheinigungen hierüber dem ausbildenden Arzt auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen und Benotungen zu erfragen und ihre/seine Berufsschulzeugnisse unverzüglich nach Erhalt von ihm/ihr einsehen zu lassen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B). Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen;
- (2) für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus;
- (3) der ausbildende Arzt trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind;
- (4) dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c und k;
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit und der Berufsschule zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des ausbildenden Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen vorher nicht eingeholt werden, so ist der ausbildende Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsgütung.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe C).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, so ist für jeden Berufsschultag - unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden -, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBIG)
- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der ausbildende Arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der ausbildende Arzt, sich um eine weitere Ausbildung bei einem anderen ausbildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom ausbildenden Arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden; auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben. Die Teilnahme an dem Vermittlungsgespräch ist keine Prozessvoraussetzung. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG ist nicht eingerichtet.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

_____ den _____

Der Ausbildende / Die Ausbildende:

Der Auszubildende / Die Auszubildende:

 Stempel und Unterschrift
 (bei Gemeinschaftspraxis alle Ärzte oder ein Vertreter)

 Unterschrift mit Vor- und Zunamen

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden:
 (falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)
 Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Vater: _____

und
oder

Mutter: _____